



Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Übrige

Absender:

Aargauische Verkehrskonferenz (AVK)
Entfelderstrasse 19
5000 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 5. Dezember 2025 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

1. Allgemein

1. Sind Sie der Auffassung, dass die Anliegen der Motion 21.4516 Schilliger mit den vorgelegten Revisionsvorschlägen angemessen umgesetzt werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme /
nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Aargauische Verkehrskonferenz AVK begrüßt die vorgelegte Verordnungsanpassung grundsätzlich. Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Rechtssicherheit bei innerörtlichen Geschwindigkeitsregimes und entsprechen dem Willen des Parlaments. Aus Sicht der kantonalen und kommunalen Praxis sind jedoch zusätzliche Präzisierungen notwendig, damit die Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des Strassennetzes langfristig gewährleistet bleibt.

Die AVK beantragt insbesondere:

- eine **klare Definition der verkehrsorientierten Strasse**,
- die **verbindliche Anwendung lärmärmer Beläge** bei allen noch nicht realisierten Projekten,
- die **klare Abgrenzung**, dass verkehrsorientierte Strassen nicht Teil von Tempo-30- oder Begegnungszonen sein können.

2. Änderung der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)

2. Sind Sie mit der Regelung einverstanden, wonach bei einer Temporeduktion auf verkehrsorientierten Strassen die Hierarchie des Strassennetzes gewährleistet bleiben muss (Art. 108 Abs. 1 E-SSV)?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die AVK unterstützt die Absicht des Bundesrates und schlägt folgende präzisierte Definition vor:

Art. 1a SSV – Verkehrsorientierte Strassen innerorts

1. Verkehrsorientierte Strassen bilden das Grundnetz innerhalb einer Ortschaft und dienen primär der sicheren, leistungsfähigen und effizienten Abwicklung des motorisierten Verkehrs.
2. Sie nehmen Durchgangs-, Austausch- und Sammelverkehr auf und gewährleisten einen möglichst gleichmässigen Verkehrsfluss, insbesondere an Knoten.
3. Als verkehrsorientiert gelten zudem Strassenachsen, die Teil des strukturierenden öffentlichen Verkehrsnetzes sind oder für Rettungsdienste besondere Bedeutung besitzen.
4. Alle übrigen innerörtlichen Strassen gelten als nicht verkehrsorientiert und ergänzen das Grundnetz.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Rahmen des Gutachtens geprüft werden muss, ob bei einer abweichenden Höchstgeschwindigkeit eine allfällige Verkehrsorientierung (Art. 1 Abs. 9 SSV) gewahrt bleibt (Art. 108 Abs. 4 E-SSV)?

<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	-------------------------------	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die AVK unterstützt die vorgeschriebene Überprüfung der Verkehrsorientierung bei geplanten Temporeduktionen. Diese Massnahme erhöht die Kohärenz und verhindert Fehlentwicklungen in der lokalen Verkehrsplanung.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf verkehrsorientierten Strassen grundsätzlich nur dann aus Umweltschutzgründen herabgesetzt werden darf, wenn die übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) anders nicht vermieden werden kann (Art. 108 Abs. 2 Bst. d E-SSV)?

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die AVK unterstützt die Einschränkung, wonach eine Herabsetzung der Geschwindigkeit nur zulässig ist, wenn keine andere zumutbare Massnahme besteht.</p> <p>Um eine schweizweit einheitliche Praxis sicherzustellen, beantragt die AVK eine ergänzende Bestimmung:</p> <p>Art. 108bis SSV – Überprüfungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach wesentlichen baulichen Änderungen – insbesondere dem Einbau lärmärmer Beläge – oder spätestens nach zehn Jahren ist die Berechtigung einer Temporeduktion mittels aktualisiertem Gutachten zu überprüfen. 2. Beruht die Temporeduktion auf mehreren Gründen, sind sämtliche Gründe umfassend neu zu beurteilen. 3. Erfolgt keine fristgerechte Überprüfung, entfällt die Temporeduktion automatisch. 		

3. Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR°741.213.3)

5. Sind Sie mit der Klarstellung einverstanden, dass die Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen auf verkehrsorientierten Strassen auch dann keine Anwendung findet, wenn Abschnitte einer verkehrsorientierten Strasse in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden (Art. 1a E-UVEK-Vo)?

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Die AVK unterstützt die nationale Regel, wonach Tempo-30- oder Tempo-20-Zonen nicht auf verkehrsorientierten Strassen angeordnet werden dürfen.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragt die AVK zusätzlich die Streichung von Art. 2a Abs. 6 VRV, da dieser Interpretationsspielräume zulässt, die mit der Hierarchie des Strassennetzes nicht vereinbar sind.</p>		

4. Lärmschutzverordnung (LSV; SR°741.213.3)

6. Sind Sie einverstanden, dass ein geeigneter lärmärmer Strassenbelag einzubauen ist, wenn innerorts verkehrsorientierte Strassen errichtet werden oder innerorts der Strassenbelag auf verkehrsorientierten Strassen ersetzt wird (Art. 8a E-LSV)?

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die AVK unterstützt den verpflichtenden Einsatz lärmärmer Beläge. Entscheidend ist jedoch eine **schweizweit konsistente Anwendung**, damit Gemeinden und Kantone Planungssicherheit haben und unterschiedliche Vollzugspraxen vermieden werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Bundesamt für Umwelt (BAFU) geeignete lärmarme Strassenbeläge empfiehlt (Art. 8a E-LSV)?

	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
--	--	-------------------------------	--

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die AVK beantragt, dass das **ASTRA** zwingend in die Erarbeitung von Empfehlungen des BAFU einbezogen wird. Nur so ist gewährleistet, dass Anforderungen hinsichtlich Verkehrssicherheit, Griffigkeit, Instandhaltung und Lebensdauer angemessen berücksichtigt werden.